



**Friedrich Ostendorff**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Agrarpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion

## **Positionsbestimmung**

Bauernhöfe statt Agrarfabriken  
Intensivtierhaltungsanlagen in der Bauleitplanung

**Was bedeutet die Novellierung des Baugesetzbuches für die Genehmigung  
von Tierhaltungsanlagen?**

Verfasser: Friedrich Ostendorff, Udo Werner

**Mittwoch, 8. Mai 2013**

## Einleitung<sup>1</sup>

Seit zwei Jahren kämpfen Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam mit den Bürgerinitiativen im ländlichen Raum für eine Verschärfung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>2</sup>, um die baurechtliche Serien-Genehmigung von Intensivtierhaltungsanlagen im ländlichen Raum zu beenden und den betroffenen Städten und Gemeinden wirksame Instrumente zur Steuerung von Intensivtierhaltungsanlagen an die Hand zu geben.

Die Forderungen zur Verschärfung des Baurechts wurden vom Deutschen Bauernverband, der CDU/CSU und FDP regelmäßig mit der Begründung bekämpft, es gäbe ausreichend Instrumente und alle Änderungen am Baurecht würden den bäuerlichen Familienbetrieben Schaden zu fügen. In Wahrheit handelt es sich aber um Großbetriebe ohne Flächenbindung, die den Fleischexport in die ganze Welt sichern sollen. Die SPD gab im ländlichen Raum vor, etwas ändern zu wollen, blieb im Deutschen Bundestag aber bis kurz vor der Bundestagswahl tatenlos.

Die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger sahen das völlig anders als die gemeinsame Phalanx aus Bauernverband und Bundesregierung, die die notwendige Gesetzesänderungen - ihrer Wachstumsdoktrin folgend - ständig verschleppten und so für massenhafte Genehmigungen sorgten. Denn die Kommunen hatten die Massenentwicklung vor Augen und oft weder Personal noch ausreichende finanzielle Mittel für notwendige Gutachten. Wurden städtebauliche Konzepte erarbeitet, mussten die Gemeinden damit rechnen, dass ihr Konzept wegen der unsicheren Rechtslage von Gerichtsentscheidungen durchkreuzt wurden. Ohne Gegenkonzept „entschied“ der Bauantrag, über die Baugenehmigung im schutzwürdigen Außenbereich. Der Gemeinde blieb letztendlich nur die Erteilung des Einvernehmens.

Dank unseres beharrlichen Kampfes ist damit nun erst einmal Schluss. Die Bundesregierung ist kurz vor dem Bundestagswahlkampf, dem Druck der Menschen im ländlichen Raum ausgewichen und hat den schlechten Gesetzentwurf geändert, der einen Bebauungsplan nur für Riesenanlagen vorsah (z.B. 85.000 Mastgeflügelplätze). Die jetzige Änderung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Letztendlich fehlte der Regierung aber der Mut zu weitreichenden Änderungen. Das wird unsere Aufgabe bleiben.

---

<sup>1</sup> Zur Plenardebatte, vergl. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17237.pdf>, S 29752 - 29762

<sup>2</sup> Zur Vertiefung siehe: [PosiPa 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Immissionsschutzrecht und Planungsrecht für Intensivtierhaltungsanlagen](#), [Argu-Papier 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Massentierhaltungsanlagen in der Bauleitplanung](#)

## Inhaltliche Bewertung des neuen § 35 (1) Nr. 4 BauGB

Spalte A zeigt die relevanten Punkte des § 35 BauGB in der alten (noch gültigen) Fassung, die der neuen Fassung in Spalte B gegenübergestellt wird.

A	B <sup>3</sup>
§ 35 BauGB (gültige Fassung)	§ 35 BauGB-Neu
<p>„ (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, ...</li> <li>4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, ...“</li> </ol>	<p>„ (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, ...</li> <li>4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, „es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind“.</li> </ol>

**Tab. 1: Synopse der alten und neuen Fassung bezüglich der Tierhaltung** (Auf eine Erläuterung der alten Fassung wird hier verzichtet und auf das PosiPa 1.0<sup>4</sup> sowie das Argu-Papier 1.0<sup>5</sup> verwiesen, wo die Problematik ausführlich erläutert wird.

### Was folgt aus der neuen Formulierung der Nr. 4?

Die neue Nr. 4 ist in unterschiedliche Aspekte untergliedert, die folglich bedeuten:

a) „...es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt ...“

⇒ Alle Tierhaltungsanlagen, die nicht nach § 35 (1) Nr. 1 genehmigt werden können, sind nach dieser neuen Nr. 4 zu genehmigen.

Darunter fallen alle Anlagen, bei denen der Antragsteller über nicht genügend Fläche für den Anbau von Futter verfügt. Das ist immer dann der Fall, wenn die geplante Anlage nicht den Kriterien des § 201 BauGB unterfällt: D.h. die Vorgabe, das „das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann“, nicht erfüllt werden kann.

<sup>3</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/132/1713272.pdf>, S. 4

<sup>4</sup> [PosiPa 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Immissionsschutzrecht und Planungsrecht für Intensivtierhaltungsanlagen](#), S. 9-16

<sup>5</sup> [Argu-Papier 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Massentierhaltungsanlagen in der Bauleitplanung](#)

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Einhaltung des § 201 BauGB unerheblich ist, ob diese Flächen in Form von Eigentum oder langfristigen Pachtverträge existieren.<sup>6</sup>

Insoweit ist also keine Veränderung der Rechtslage eingetreten, d.h. diese Anlagen benötigen keinen Bebauungsplan, bleiben privilegiert und können baurechtlich wie bisher genehmigt werden. Bei ausreichender Anbaufläche kann das auch für eine Intensivhaltungsanlage für 400.000 Mastgeflügelplätze gelten (siehe Abb. 1).

- ⇒ Nach den Vorgaben des UVPG<sup>7</sup> bzw. des BImSchG<sup>8</sup> bezieht sich der Begriff *Errichtung* der Neubau einer Intensivtierhaltungsanlage. Bei *Änderungen* handelt es sich um eine Veränderung der Zusammenstellung der gehaltenen Nutztiere (Mastschweine werden durch Mastgeflügel ersetzt, oder es wird auf einen gemischten Bestand umgestellt). Die *Erweiterung* einer Anlage liegt immer dann vor, wenn die Anzahl der Tierplätze vergrößert werden soll (ein Stall mit 15.000 Legehennen soll auf 50.000 aufgestockt werden). Damit ist in den meisten Fällen der Bau eines weiteren Stallgebäudes verbunden.

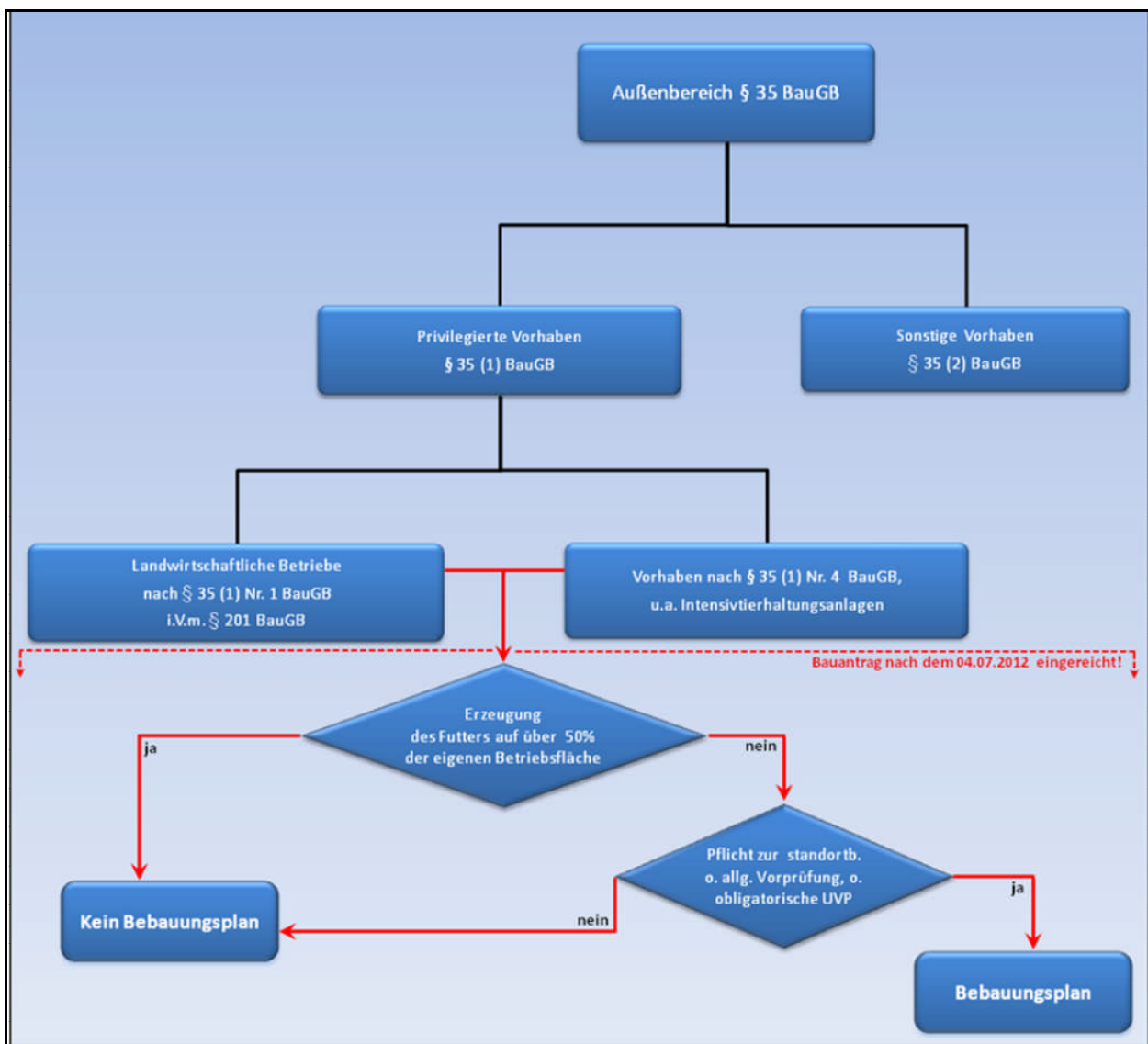


Abb. 1. Entscheidungsablauf nach dem § 35 BauGB-Neu

<sup>6</sup> URL: [http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/BeckOK\\_OeffBauR\\_17/BauGB/cont/beckok.BauGB.p201.q1B.htm](http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/komm/BeckOK_OeffBauR_17/BauGB/cont/beckok.BauGB.p201.q1B.htm) (Willy Spannowsky, Michael Uechtritz (Hrsg.): Öffentliches Baurecht, Beck'scher Online Kommentar (Stand: 17.04.2012))

<sup>7</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: <http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/index.html>

<sup>8</sup> Bundes-Immissionschutzgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/index.html>

b) „...und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt...“

⇒ Durch die Wörter Pflicht zur Durchführung...unterliegt wird zum Ausdruck gebracht, dass alle Intensivtierhaltungsanlagen gemeint sind für die, die Genehmigungsbehörde eine standortbezogene (S) oder allgemeine Vorprüfung (A) durchführen muss. Dabei ist das Ergebnis dieser Prüfungen (es muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach [§ 3 b Absatz 2 u. 3 UVPG](#), oder [§ 3 c Absatz 1 Satz 1 u. 2 UVPG](#) und [§ 3e Absatz 1 Satz 2 UVPG](#) durchgeführt werden<sup>9</sup>) aus der Sicht des Baurechtes unerheblich. Allein das Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte der 2. Spalte (siehe Tab. 2) reicht aus, um die Pflicht für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auszulösen (siehe Abb. 1).

Durch die Erweiterung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung ... unterliegt soll sicher gestellt werden, dass auch die sehr großen Anlagen einen Bebauungsplan benötigen, deren Schwellenwerte über der 2. Spalte der Anlage 1 des UVPG liegen. Das sind also alle Anlagen, die in der 1. Spalte (Anlage 1, UVPG) stehen und für die eine UVP<sup>10</sup> obligatorisch (X) durchzuführen ist (siehe Tab. 2). Umgekehrt kann ein Bebauungsplan „verhindert“ werden, wenn die jeweiligen Schwellenwerte des UVPG unterschritten werden.

c) „...wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind“.

⇒ Diese Formulierung entspricht den Vorgaben des UVPG und soll - vereinfacht ausgedrückt - „Tricksereien“ unterbinden, die es ermöglichen könnten die Pflicht einen Bebauungsplan aufstellen zu müssen, zu unterlaufen<sup>11</sup>: Sowohl nach dem BImSchG ([§ 1 \(3\) 4. BImSchV](#)) also auch nach dem UVPG gilt, dass Anlagen unterschiedlicher Träger nicht als eine gemeinsame Anlage angesehen werden dürfen.

Dieser Grundsatz wird außer Kraft, gesetzt wenn folgende Bedingungen nach [§ 3b \(2\) UVPG](#) erfüllt sind: Mehrere Tierhaltungsanlagen sollen vom selben oder von verschiedenen Trägern gleichzeitig (Kriterium der Gleichzeitigkeit) und auf dem selben Betriebs- bzw. Baugelände errichtet werden und sind über gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden.

Anlog zum neuen § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB heißt dass: Erreichen oder überschreiten diese Anlagen nach Addition der jeweiligen Tierplätze den A- oder S-Wert, können diese Anlagen baurechtlich nur auf dem Wege eines Bebauungsplan errichtet werden. Das Gleiche gilt auch, wenn durch die Addition der Tierplätze die X-Werte (obligatorische UVP) erreicht oder überschritten werden. Für Tierhaltungsanlagen, die geändert oder erweitert werden sollen, gilt das Gleiche, wenn alle Bedingungen ([§ 3b \(2\)](#) i.V.m. [§ 3b \(3\) UVPG](#)) erfüllt sind.

---

<sup>9</sup> Zur Vertiefung, siehe: [PosiPa 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Immissionsschutzrecht und Planungsrecht für Intensivtierhaltungsanlagen](#), S. 17 - 21

<sup>10</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>11</sup> Zur Vertiefung, siehe: [PosiPa 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Immissionsschutzrecht und Planungsrecht für Intensivtierhaltungsanlagen](#), S. 17 - 21

Haltung	Plätze	Spalte 1	Spalte 2
Hennen	≥ 60.000	X	
	40.000 bis < 60.000		A
	15.000 bis < 40.000		S
Junghennen	> 85.000	X	
	40.000 bis < 85.000		A
	30.000 bis < 40.000		S
Mastgeflügel	> 85.000	X	
	40.000 bis < 85.000		A
	30.000 bis < 40.000		S
Truthühnern	≥ 60.000	X	
	40.000 bis < 60.000		A
	15.000 bis < 40.000		S
Rindern	> 800		A
	600 bis < 800		S
Kälbern	> 1.000		A
	500 bis < 1.000		S
Mastschweinen (≥ 30 kg Lebendgewicht)	> 3.000	X	
	2.000 bis < 3.000		A
	1.500 bis < 2.000		S
Sauen einschl. dazugehöriger Ferkel (Ferkel < 30 kg Lebendgewicht)	> 900	X	
	750 bis < 900		A
	560 < 750		S
getrennten Intensivaufzucht von Ferkeln (10 bis < 30 kg Lebendgewicht)	> 9.000	X	
	6.000 bis < 9.000		A
	4.500 bis < 6.000		S
Pelztieren	< 1.000	A	A
	750 bis < 1.000		S
<b>Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, wenn</b>			
die jeweils neben (X) genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der prozentualen Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100% erreicht oder überschreitet.		X	
die jeweils neben (A) genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der prozentualen Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100% erreicht oder überschreitet.		A	
die jeweils neben (S) genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die Summe der prozentualen Anteile, bis zu denen die Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert 100% erreicht oder überschreitet.		S	

Tab. 2: Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG

## **Was bedeutet die neue Rechtslage für die Städte und Gemeinden?**

Wird ein Bauantrag eingereicht, ist zu prüfen ob der Antragsteller über mehr als 50 % Anbaufläche für das Futter vorweisen kann und wie hoch die beantragte Tierplatzzahl ist. Reicht die vorhandene Fläche nicht aus und ist die beantragte Tierplatzzahl gleich oder größer als die Schwellenwerte in der 2. Spalte, oder liegt eine obligatorische UVP-Pflicht vor, dann kann die beantragte Anlage baurechtlich nur auf dem Weg eines Bebauungsplanes genehmigt werden.

Wurden bereits vor Gültigkeit dieses neuen Gesetzes Konzentrationszonen für Intensivtierhaltungsanlagen nach [§ 35 \(3\) BauGB](#) oder Bebauungspläne<sup>12</sup> beschlossen, bleiben ihre Wirkungen unverändert.

Die Gemeinde ist nach [§ 1 \(3\) BauGB](#) nicht verpflichtet einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Gemeinde kann also steuernd eingreifen, indem sie auf ein Aufstellungsverfahren verzichtet, oder beschließt per Bebauungsplan an welchem Ort auf dem Gemeindegebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll. Entscheidet sich die Gemeinden für ein Bauleitplanverfahren, so ist nach [§ 3 BauGB](#) eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Intensivtierhaltungsanlage, kann i.d.R. erst errichtet werden, wenn ein vom Gemeinderat beschlossener Bebauungsplan vorliegt und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für den Antragsteller erfolgreich verlaufen ist. Für den Fall, dass ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (z.B. ab 40.000 Mastgeflügelplätzen), käme es zu einer zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung.<sup>13</sup>

## **Ab wann gilt das neue Gesetz?**

Nach § 245a BauGB-neu gilt der geänderte § 35 (1) Nr. 4 BauGB mit sofortiger Wirkung. Die Überleitungsvorschrift sieht für Tierhaltungsanlagen, die dem § 35 (1) Nr. 4 BauGB unterfallen vor, dass Bauanträge für Tierhaltungsanlagen, die „vor Ablauf des 4. Juli 2012 bei der zuständigen Behörde ... eingegangen“ sind, nach dem alten Recht behandelt werden. D.h. alle Tierhaltungsanlagen, die nach diesem Datum beantragt wurden, unterfallen dem neuen Recht.<sup>14</sup>

## **Wo besteht schon jetzt Nachbesserungsbedarf?**

Die Änderungen am § 35 in Bezug auf die Tierhaltung gehen in die richtige Richtung, sind aber nicht ausreichend, weshalb Bündnis 90/Die Grünen auch einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf<sup>15</sup> eingereicht haben.

Für Anlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB genehmigt werden, wurde keine Begrenzung eingeführt (siehe a), die wir in unserem Antrag „Dörfer vor Agrarfabriken schützen – Planungs- und Immissionsrecht verschärfen“<sup>16</sup> fordern. Das wird dazu führen, dass zumindest

---

<sup>12</sup> vergl. [Argu-Papier 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Massentierhaltungsanlagen in der Bauleitplanung](#)

<sup>13</sup> Zur Vertiefung, siehe: [PosiPa 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Immissionsschutzrecht und Planungsrecht für Intensivtierhaltungsanlagen](#)

<sup>14</sup> Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts – Drucksache 17/11468 (Ausschussdrucksache 17(15)558, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 24.04.2013)

<sup>15</sup> Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 17/11468 - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weitere Fortentwicklung des Städtebaurechts (Ausschuss-Drucksache 10(17) 1309, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 24.04.2013): [http://f-ostendorff.de/fileadmin/datenammlung/dateien/EA\\_BauGB.pdf](http://f-ostendorff.de/fileadmin/datenammlung/dateien/EA_BauGB.pdf)

<sup>16</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/118/1711879.pdf>

internationale und überregionale Investoren, den Weg des geringsten Widerstandes wählen werden, um einen Bebauungsplan zu umgehen. Sie werden in Regionen auszuweichen, die über genügend Betriebsflächen verfügen, um riesige Anlagen ohne Widerstand errichten zu können. Klassisches Beispiel hierfür ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Hinzu kommt, dass auch die Aufweichung des [§ 201 BauGB](#) die Intensivtierhaltung gefördert hat. Demnach muss das notwendige Futter auf der Betriebsfläche „erzeugt werden können“. Dabei muss das für die Tierhaltung erforderliche Futter überwiegend, d.h. zu mehr als 50 %, auf den genannten Flächen erzeugt werden können. Die abstrakte Formulierungsweise des § 201 BauGB, geht davon aus, dass die Flächen zum Anbau von Futter zu 50% vorhanden sein müssen. Das Futter muss aber nicht tatsächlich von diesen Flächen stammen und verfüttert werden. Um die ökologisch sinnvolle Verbindung zwischen Futteranbau und Verfütterung wieder herzustellen, wollen wir wieder die konkrete Regelung einführen, die verhindert, dass Futter ausschließlich eingekauft werden kann. Nach unserer Zielvorstellung soll das Futter wieder selber erzeugt werden, wie es bis zum Jahr 2004 verlangt wurde.

Zusätzlich fehlt ein Verschlechterungsverbot, das eine weitere Konzentration von Tieren in viehdichten Regionen verhindert. Die betroffenen Städte und Gemeinden brauchen ein Instrument, das den Zuwachs von neuen Intensivtierhaltungsanlagen per Bauverbot ab einer Tierdichte von 2 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche auf dem Gemeindegebiet ermöglicht. Die Landwirtschaft war im Jahr 2010 für insgesamt 95 Prozent der Ammoniakemissionen verantwortlich. In 2011 wurde der Grenzwert der NEC-Richtlinie<sup>17</sup> von 550 kt wieder um 13 kt überschritten, wobei 94% durch die Landwirtschaft verursacht wurden.<sup>18</sup> Der allergrößte Teil, nämlich 80% der Ammoniak-Emissionen, stammten im Jahr 2007 aus der Tierhaltung<sup>19</sup>. Diese gasförmigen Stickstoffemissionen führen zur Eutrophierung und zur zusätzlichen Schadstoffbelastung unserer Gewässer. Das ist auch der Grund dafür, weshalb Intensivtierhaltungsanlagen nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz behandelt werden.

Hinzu kommt der überbordenden Einsatz von Gülle sowie die Aufbringung sogenannter Importgülle als Beitrag zur Gülle-Entsorgung aus dem Ausland, die Grundwasser in den betroffenen Gebieten für Generationen unbrauchbar macht. So wiesen 2011 32,5% der Grundwassermessstellen in den viehdichten Kreisen Borken, Steinfurt und Coesfeld (Nordrhein-Westfalen) Grenzwertüberschreitungen für Nitrat von größer 50mg/l auf.<sup>20</sup> Das sind genau die Kreise, die Viehdichten von mehr als 3 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aufweisen. In einigen Landesteilen ist das erste Grundwasserstockwerk für die Trinkwasserversorgung bereits ungeeignet. Diese Regionen sind gezwungen tiefere Grundwasservorkommen zu nutzen, die mittel- bis langfristig ebenfalls zunehmend verunreinigt sein werden. Und die Kosten für eine eventuelle Grundwasseraufbereitung müssen von der Allgemeinheit, statt vom Verursacher getragen werden.

Im Übrigen liegt es auf der Hand, dass zwischen Baurecht und Immissionsschutzrecht eine direkter Zusammenhang besteht. Die Forderungen<sup>21</sup> von Bündnis 90/Die Grünen zu notwendigen Verschärfungen im Immissionsschutzrecht für Tierhaltungsanlagen, können dazu führen, dass diese Anlagen umweltverträglicher werden. Das kann wiederum dazu führen, dass an einem Standort mehr Anlagen (Abstandsregelung der TA-Luft<sup>22</sup>), auch an anderer Stelle als im Außenbereich, untergebracht werden können. Das ist ein Grund mehr für die Notwendigkeit der Einführung eines Verschlechterungsverbotes im Hinblick auf die Viehdichte.

---

<sup>17</sup> NEC (National Emission Ceilings), Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0081:DE:HTML>

<sup>18</sup> <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Ammoniak-Ausstoss-aus-Landwirtschaft-uebersteigt-Grenzwert-1138680.html>

<sup>19</sup> Faustzahlen für die Landwirtschaft, KTBL 2009, 14. Auflage, S. 35

<sup>20</sup> [http://wrrl.flussgebiete.nrw.de/Aktuelles/WRRL-Symposium\\_2012/12\\_leuchs.pdf](http://wrrl.flussgebiete.nrw.de/Aktuelles/WRRL-Symposium_2012/12_leuchs.pdf)

<sup>21</sup> weitere Forderungen siehe: Dörfer vor Agrarfabriken schützen – Planungs- und Immissionsrecht verschärfen

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/118/1711879.pdf>

<sup>22</sup> PosiPa 1.0: Bauernhöfe statt Agrarfabriken - Immissionsschutzrecht und Planungsrecht für Intensivtierhaltungsanlagen, S. 55f u. 61